

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Europäisches Management
an der TH Wildau [FH]**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 22.03.2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen	2
§ 3 Leitbild des Studiengangs	7
§ 4 Regelstudienzeit	7
§ 5 Studienablauf	8
§ 6 Auslandssemester	8
§ 7 Grad und Abschluss	9
§ 8 Inkrafttreten	9

Anlage: Studienplan

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau [FH] mit Schreiben vom 19.05.2010.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Bachelor-Studiengang Europäisches Management an der TH Wildau [FH] fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.

§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der TH Wildau [FH], Fassung vom 04.07. 2006 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau [FH] Nr. 6/2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderung der Musterstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] Nr. 11/2008), nachfolgend Musterordnung, ist unter Berücksichtigung folgender Abweichungen Teil dieser Ordnung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen:

Der Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt, der Buchstabe b) wie folgt geändert und die folgenden Buchstaben c) bis g) werden hinzugefügt:

a) Hochschulzugangsberechtigung:

- Meisterprüfung in einem für den Studiengang geeigneten Beruf.

b) Berufserfahrene Bewerber ohne Hochschulzugangsvoraussetzung, die über eine für den Studiengang geeignete Berufsausbildung verfügen und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben haben:

- erfolgreiche, studiengangsbezogene Eignungsfeststellungsprüfung.

c) Bewerber müssen folgende Englischkenntnisse nachweisen:

Abiturnote „2“ oder besser (Englisch als Grundkurs), Abiturnote „3“ oder besser (Englisch Leistungskurs), oder entsprechende Qualifikationen in Englisch.

d) Bewerber mit Grundkenntnissen in Französisch oder Spanisch werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

e) Bewerber mit Auslandserfahrungen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

f) Bewerber mit nachgewiesener Behinderung werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

§ 5 Studienberatung

Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung, der Vereinbarkeit von Studium und Familie, der Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht für Verwandte ersten Grades.

§ 6 Prüfungsaufbau:

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert und der folgende Absatz (4) wird hinzugefügt:

(3) Für die Durchführung der Modulprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch vorbehaltlich der Regelung in § 14 (4).

(4) Die Einteilung von Studierenden in Seminargruppen oder Untergruppen ist auch für die Prüfungen verbindlich.

§ 7 Fristen:

Die Absätze (4) und (5) werden wie folgt geändert und die folgenden Absätze (6) bis (9) werden hinzugefügt:

(4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sind den Studenten der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Die Bekanntmachung über Aushang oder Internet ist ausreichend.

(5) Der dritte Prüfungstermin ist spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung über Aushang oder Internet ist ausreichend.

(6) Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn

- a) die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
- b) Studierunfähigkeit infolge Krankheit gegeben ist, wobei Härtefälle ausgenommen sind. In diesen Fällen findet §7 (6c) Anwendung.

c) Ist ein Kandidat aufgrund eines Härtefalls nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Als Härtefälle gelten insbesondere Schwangerschaft und die überwiegende Alleinerziehung eines Kindes. Darüber hinaus können weitere soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderlichen Pflege eines Verwandten 1. Grades als Härtefälle anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss kann zur Anerkennung des Härtefalls die Vorlage eines geeigneten Nachweises etwa in Form eines ärztlichen Attestes verlangen.

(7) Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt durch Einschreibung zum Ende der Lehrveranstaltungen des 2. Semesters. Mit der Einschreibung ist der Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Grundkenntnisse in der gewählten Fremdsprache vorhanden sind. Die Wahl kann auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Semesters verändert werden.

(8) Grundsätzlich werden als zweite Fremdsprachen Spanisch und Französisch angeboten. Weitere Fremdsprachen können dann angeboten werden, wenn dies bei einer gegebenen Mindestanzahl von Bewerbern durch den Fachbereichsrat beschlossen wird.

(9) Darüber hinaus kann durch den Prüfungsausschuss eine andere Sprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden, wenn der erfolgreiche Abschluss über den vergleichbaren Inhalt und Umfang nachgewiesen wird und dies der Leitidee des Studiengangs entspricht.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen:

Der folgende Absatz (6) wird hinzugefügt:

(6) Für Studierende mit nachgewiesener Behinderung können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gesonderte Prüfungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten:

Der Absatz (5) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote bzw. der Modulnoten auch über mehrere Semester wird entsprechend Absatz (2) nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen:

Die Absätze (1) und (4) werden wie folgt geändert und der folgende Absatz (5) wird hinzugefügt.

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal, und zwar in den Prüfungszeiträumen der TH Wildau [FH] wiederholt werden. Ergänzend dazu gelten ab dem 3. Semester für einzelne Prüfungsversuche folgende besondere terminliche Regelungen:

Semester	Prüfungsversuch	Besondere Regelung
3.	3	5. - 6. LV-Woche, 4. Semester
4.	2	5. - 6. LV-Woche, 5. Semester
5.	3	5. - 6. LV-Woche, 6. Semester
6.	2	Prüfungszeitraum Juli
6.	3	Nachprüfungszeitraum September

(4) Für Studierende, deren Prüfungsanspruch nach drei angebotenen Terminen noch nicht erloschen ist, gelten die Prüfungstermine und Prüfer des Nachfolgejahrgangs.

(5) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen:

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend der folgenden Grundsätze anerkannt werden. Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Studienbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19 Praxisphase:

Die Absätze (2), (4), (7) und (8) werden wie folgt geändert und der folgende Absatz (9) wird hinzugefügt:

(2) Die Praxisphase soll als Betriebspraktikum im Ausland durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend dem Leitbild des Studiengangs Europäisches Management nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen erlangt werden.

(4) Die Verträge mit den Praxispartnern sind rechtzeitig vor Antritt der Praxisphase durch den Studiengangsprecher genehmigen zu lassen.

(7) Die Bewertung der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen für den Praktikumsbericht und das Kolloquium.

(8) Die Bewertung für die Praxisphase geht mit 15 Credits gewichtet in das Gesamtprädikat ein.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die „Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management (BA)“.

§ 20 Bachelor-Thesis:

Die Absätze (8), (9) und (11) werden wie folgt geändert:

(8) Die Bachelor-Thesis umfasst einen Bearbeitungsumfang von 10 Credits bei einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen. Die Ausgabe der Bachelorarbeit ist vom Studierenden spätestens innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe aller Modulendnoten beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Abgabefrist der Bachelor-Thesis kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.

(9) Die Bachelor-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit und damit grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann vom Studenten eine auf maximal 5 Jahre befristete Veröffentlichungssperre beantragt werden. In dieser Zeit darf der Inhalt der Arbeit durch die Mitglieder der Hochschule nicht öffentlich gemacht werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Veröffentlichungssperre muss mit der Beantragung zur Zulassung der Arbeit beantragt werden. Die Betreuer und Gutachter müssen dem Antrag schriftlich zustimmen.

(11) Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß beantragt oder abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis durch den Prüfungsausschuss anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis:

Die Absätze (1) bis (4) werden wie folgt geändert:

(1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen an der TH Wildau [FH] die Modulendnoten sowie die Credits laut Studienplan aus.

(2) Erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandssemesters werden durch die aufnehmende Hochschule im Transcript of Records nachgewiesen. Dies ist im Zeugnis unter Angabe der aufnehmenden Hochschule kenntlich zu machen. Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer. Ab einer Kohorte von mindestens 30 Studierenden sind für das Gesamtprädikat zusätzlich die ECTS-Grade zu vergeben und im Zeugnis auszuweisen.

(3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Thesis wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP), wobei für die Praxisphase eine Wichtung mit 5 CP gilt und für das Auslandssemester Credits für Lehrveranstaltungen des entsprechenden Semesters an der TH Wildau [FH] gelten. Für die Berechnung des Mittelwerts (M) gilt folgende Formel:

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{170 \text{ CP}}$$

(4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten, in der Musterordnung auch Immatrikulations- und Prüfungsamt genannt, angefertigtes Zeugnis. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der TH Wildau [FH] unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration nehmen die ökonomischen, rechtlichen und kommunikativen sowie organisatorischen Anforderungen an Mitarbeiter in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf den verschiedenen administrativen europäischen wie nationalen, regionalen und kommunalen Ebenen immer mehr zu.

Der Bachelor-Studiengang Europäisches Management hat zum Ziel, bei den Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen und Schlüsselqualifikationen sowie Methodenkompetenz grundlegende Kenntnisse und ein besseres Verständnis der europäischen Wirtschafts-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialstrukturen zu erreichen. Die Studenten erwerben gleichzeitig Einblicke in europäische historisch-kulturelle Zusammenhänge sowie das europäische Wirtschafts- und Rechtssystem. Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und interkultureller Kompetenz obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen oder durch gesonderte Projekte sowie durch ein Praktikum. Die Absolventen des Studiengangs erwerben die Kenntnisse und Fähigkeiten für mittlere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits und Noten vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credits vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
 - Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
 - Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase.
 - Das sechste Semester aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und der achtwöchigen Anfertigung der Bachelor-Thesis.
- (3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die im Studienplan ausgewiesene Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Nur Studierende mit abgeschlossenen Prüfungsvorgängen, außer denen des Vorsemesters, können ein Auslandssemester absolvieren.
- (2) Bei einer begrenzten Anzahl von Studienplätzen bei der aufnehmenden Hochschule erfolgt die Auswahl der Bewerber nach dem Leistungsprinzip.
- (3) Grundlage eines Auslandssemesters ist das Learning Agreement.
- (4) Der Inhalt der Module soll dem Leitbild des Studienganges und im Gesamtumfang den Credits für die Lehrveranstaltungen des Semesters entsprechen.
- (5) Für den Nachweis der im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Prüfungsleistungen gegenüber dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten, anhand des Transcript of Records, ist der Studierende verantwortlich.
- (6) Die Prüfungsergebnisse aus dem Auslandssemester gehen mit einem Gewicht von 30 Credits sowie im 4. und 6. Semester mit 15 bzw. 20 Credits in das Gesamtprädikat ein.
- (7) Im Bachelor-Zeugnis erfolgt für die im entsprechenden Semester an der TH Wildau [FH] zu absolvierenden Module ein Vermerk über das Auslandssemester unter Angabe der aufnehmenden Hochschule.

- (8) Offene Prüfungen aus dem Vorsemester sind in den nach Rückkehr aus dem Auslandssemester folgenden Prüfungsperioden, gegebenenfalls in denen des Nachfolgejahrgangs zu absolvieren.

§ 7
Grad und Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2009.

Wildau, 19.05.2010



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Anhang SPO: Curriculum des Studiengangs Europäisches Management (B.A.)

Modul	Sprache	Lehrform	SWS je Semester						Σ	CP je Semester						Σ	Workload (gesamt)				Σ
			1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6		Präsenzstudium	Selbststudium	Praktikum	Bachelor-Arbeit	
			V/Ü/P																		
Basismodule Wirtschaft und Recht								54							66	810	1.170	0	0	1.980	
01-01: Volkswirtschaftslehre	De	V/Ü	4					4	5					5	60	90	-	-	150		
01-02: Grundlagen des Managements	De	V/P	4					4	5					5	60	90	-	-	150		
01-03: Externes Rechnungswesen	De	V/Ü	4					4	5					5	60	90	-	-	150		
01-04: Human Resources and Organizational Design	En.	V/Ü		4				4		5				5	60	90	-	-	150		
01-05: Investition und Finanzierung	De	V/P		4				4		6				6	60	120	-	-	180		
01-06: Kosten- und Leistungsrechnung	De	V/Ü		4				4		5				5	60	90	-	-	150		
01-07: Marketing	En.	V/Ü			4			4			5			5	60	90	-	-	150		
01-08: Steuerlehre	De	V/Ü					4	4					5	5	60	90	-	-	150		
01-09: Unternehmensplanung und Controlling	De	V/Ü					4	4					5	5	60	90	-	-	150		
01-10: Service Management	En.	V/Ü						2						3	30	60	-	-	90		
01-11: Öffentliches Recht	De	V/Ü	4					4	4					4	60	60	-	-	120		
01-12: Privatrecht	De	V/Ü		4				4		4				4	60	60	-	-	120		
01-13: Handels- und Gesellschaftsrecht	De	V/Ü				4		4			4			4	60	60	-	-	120		
01-14: Arbeitsrecht	De	V/Ü					4	4				5		5	60	90	-	-	150		
Europakompetenzen / Internationale Kompetenzen								40							50	600	900			1500	
02-01: Grundlagen der Europapolitik	De	V/Ü	4					4	4					4	60	60	-	-	120		
02-02: Internationale Rechnungslegung	De	V/Ü		2	2			4			3			6	60	120	-	-	180		
02-03: Europarecht	De	V/Ü			4			4			5			5	60	90	-	-	150		
02-04: Sozialsysteme in Europa	De	V/Ü				4		4				5		5	60	90	-	-	150		
02-05: Internationale Finanzmärkte	De	V/P				4		4					6	6	60	120	-	-	180		
02-06: Finanzierung in Europa	De	V/Ü					4	4					4	4	60	60	-	-	120		
02-07: Europäisches Steuerrecht	De	V/Ü						2						3	30	60	-	-	90		
02-08: Europäische Förderpolitik und Vergabeverfahren	De	V/P						4						4	60	60	-	-	120		
02-09: International Management in Europe	En.	V/P					2	4						5	90	150	-	-	240		
02-10: European Management - Case Studies	En.	V/Ü						4						5	60	90	-	-	150		
Ergänzungsmodule								32							39	480	690			1.170	
03-01: Einführung in das Europäische Management	De	Ü/P	1					1	2					2	15	45	-	-	60		
03-02: Wirtschaftsmathematik und Statistik	De	V/Ü	4	4				8	5	5				10	120	180	-	-	300		
03-03: Wirtschaftsinformatik 1 und 2	De	V/P			4	1		5			5	1		6	75	105	-	-	180		
03-04: Empirische Methoden und Techniken	De	V/P			2			2			4			4	30	90	-	-	120		
03-05: Fachenglisch	De	V/Ü		2	2	2		6		2	2	2		6	90	90	-	-	180		
03-06: 2. Fremdsprache (Aufbaustufe, Fr., Sp. u.a.)	Fr./Sp.	V/Ü			2	2	2	6			2	2		6	90	90	-	-	180		
03-07: International Communication & Presentation	En.	V/P				4		4				5		5	60	90	-	-	150		
Gesamt Pflichtmodule			25	24	24	13	24	16	126	30	30	30	15	30	20	155	1.890	2.760	0	0	4.650
Praktikum Bachelor-Arbeit												15		10				450		300	450
Gesamt			25	24	24	13	24	16	126	30	30	30	30	30	30	180	1.890	2.760	450	300	5.400
																35%	51%	8%	6%		